



Gemeinde Sattel

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) vom 11. Dezember 2015

Durch den Gemeinderat mit GRB vom 13. Juni 2016 auf den 1. Juli 2016 in Kraft
gesetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Genereller Entwässerungsplan
- Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen
- Art. 4 Private Abwasseranlagen
- Art. 5 Vorzeitige Erstellung
- Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle
- Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen
- Art. 8 Finanzierung

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

- Art. 9 Definition von Abwasser
- Art. 10 Entwässerungssystem
- Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser
- Art. 12 Unverschmutztes Abwasser
- Art. 13 Verschmutztes Regenwasser
- Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer
- Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer
- Art. 16 Öl- und Fettabscheider
- Art. 17 Private Reinigungsanlagen
- Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte
- Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

- Art. 20 Bewilligungsgesuch
- Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen
- Art. 22 Bewilligungsgebühr
- Art. 23 Sicherstellung

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

- Art. 24 Grundsätze
- Art. 25 Erschliessungsbeitrag
- Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten
- Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbau
- Art. 28 Benutzungsgebühren
- Art. 29 Ermittlung der Benutzungsgebühr

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 30 Strafen
- Art. 31 Beschwerderecht
- Art. 32 Übergangsbestimmung
- Art. 33 Inkrafttreten

Hinweis: 1 = redaktionelle Anpassungen gem. RRB Nr. 447/2016 vom 24. Mai 2016

Anhang 1: Tarifordnung

Anhang 2: Begriffsdefinition

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement¹)

der Gemeinde Sattel vom 11. Dezember 2015¹

Die Gemeindeversammlung von Sattel,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen sowie das kantonale Einführungsgesetz¹ zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 und dessen Vollzugsverordnung,

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung des Abwassers.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.
- 3 Das Erlassverfahren richtet sich nach kantonalem Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch den Gemeinderat zu bezeichnen.
- 2 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
 - c) Private, rechtmässig erstellte Sammelkanäle ab dem Kontrollschacht, welcher vier oder mehr Hausanschlüsse direkt oder indirekt sammelt.
- 3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung der Gemeinde, ausserhalb der Bauzone jene des Kantons, einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
 - b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 15 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in den Ausführungsplänen dargestellt ist.
- 2 Es werden nur öffentliche Sammelkanäle durch die Gemeinde entschädigt, die nach Art. 5 vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.
- 2 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und Strassen, Plätze und Dächer über 300m², wenn sie in die öffentliche Kanalisation entwässert werden.
- 3 Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
 - b) Beiträge der Gemeinde;
 - c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat einen Anteil von 20 Prozent leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

- 1 Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Regenwasser.
- 2 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Unabhängig vom System sind bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- 3 Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt von unverschmutztem Abwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

- 1 Im Kanalisationsbereich ist das gesamte verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie alle weiteren Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Von einem Kanalisationsanschluss ausgenommen sind:
 - a) häusliche Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern sie in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert werden und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
 - b) Abwässer, welche für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

- 1 Unverschmutztes Abwasser (sauberes Regenwasser, Dachwasser, nicht verschmutztes Strassen- und Platzwasser, Oberflächenwasser von Wiesen, Böschungen, etc.) ist gemäss GEP in erster Priorität versickern zu lassen. Ist eine Versickerung nicht möglich, muss in zweiter Priorität eine reine Retention geschaffen werden, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. In dritter Priorität kann das unverschmutzte Abwasser einem oberirdischen Gewässer zugeführt werden.
- 2 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser, etc.), wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

- 1 Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, etc.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes¹ zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.
- 3 Im Weiteren gelten die aktuellen Richtlinien bezüglich Regenwasserentsorgung des VSA.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, etc.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können (Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, etc.);
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe (Bitumen, Teer, Maschinenöl, Speiseöl, etc.);
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentliche Anlagen, welche nicht Art. 14, Abs. 1 entsprechen, ist vor Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für industrielles und gewerbliches Abwasser ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung von industriellem und gewerblichem Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.
- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiges Abwasser anfällt (wie in Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien, etc.) und bei Abwasser aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Private Reinigungsanlagen

- 1 Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Reinigungsanlage (Einzel- oder Gruppenanlage) gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten privaten Reinigungsanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung von industriellem und gewerblichem Abwasser, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 5 Der Grundeigentümer sorgt bei zu tief liegenden Anschlüssen für den Einbau der notwendigen Abwasserpumpen, Entlüftungen und Geruchsverschlüsse.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderats erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen, können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 5 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.
- 6 Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, etc.) vertraglich zu regeln.
- 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
- 8 Der Gemeinde sind für die öffentliche Kanalisation die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung zu gewähren.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und privaten Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal gemäss den Anleitungen und Vorschriften der Hersteller bis auf ca. 20 Prozent des Inhalts zu entleeren, zu reinigen und wieder mit Frischwasser zu füllen. Das kantonale Amt für Umweltschutz und die Gemeinde sind jeweils mit einem Revisionsprotokoll zu bedienen.

- b) Schlammfänger, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und die Rückstände nach Bedarf zu entsorgen.
 - c) Das Abscheidgut dieser Anlage, sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen, ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen (Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen, etc.), sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderats, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 3 Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers. Bepflanzungen, Sträucher, etc. sind von den Kontrollschächten soweit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- 2 Es sind folgende vom Bauherrn, Planverfasser und Grundeigentümer unterzeichnete Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan 1 : 500 oder 1 : 1000)
 - mit eingetragenen Projekt und der Lage der öffentlichen Abwasserleitung und der Anschlussleitung mit Höhenkoten bis zum Anschlusspunkt.
 - b) Kanalisationsplan (1 : 50 oder 1 : 100)
 - mit allen Leitungen (Schmutz- und Meteorwasser) mit Koten, Lichtweiten, Gefällen, Rohrleitungsmaterial, Schächten
 - mit Oberflächen (vermasste Strassen, Plätze, Dächer, etc.) unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B.: 150 m² Ziegel über Retentionsanlage in den Vorfluter, Vorplatz 30 m² Betonstein, flächige Versickerung)
 - c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen oder Einzelreinigungsanlagen.
 - d) Unterlagen (Grundbuchauszug oder Durchleitungsverträge), welche die Durchleitungsrechte belegen
- 3 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, etc.) verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

- 1 Die Entwässerungsanlage ist der Bewilligungsbehörde vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.
- 2 Sofern die Prüfung gemäss Abs. 1 wegen Versäumnissen der Bauherrschaft (z.B. fehlende rechtzeitige Meldung, Gräben teilweise wieder aufgefüllt, etc.) nicht oder nicht vollständig erfolgen konnte, lässt die Gemeinde den Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die privaten Leitungen mittels Kanalkamera auf Kosten des Eigentümers prüfen. Der Eigentümer erhält ein Protokoll. Festgestellte Schäden und nicht vorschriftgemässe Ausführungen sind innert einer von der Gemeinde gesetzten Frist fachgerecht zu beheben. Deren korrekte Behebung ist gegenüber der Gemeinde zu dokumentieren.
- 3 Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann der Gemeinderat diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.
- 4 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- 5 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden mit erhöhten Gebühren belegt.

Art. 23 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann die Gemeinde eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kautions, etc.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 24 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag,
 - b) eine einmalige Anschlussgebühr,
 - c) wiederkehrende Benutzungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren sind exklusive der Mehrwertsteuer. Sie werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek SZKB für Neubauten + 1 Prozent, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
- 5 Der Gemeinderat kann die Höhe der Beiträge und Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 Prozent zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

- 1 Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für:
 - a) Bauland, welches durch den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält;
 - b) neu eingezontes Bauland, welches bereits durch öffentliche Abwasseranlagen erschlossen ist.
- 2 Die Höhe des Erschliessungsbeitrages ist in der Tarifordnung festgelegt, Anhang 1, Ziff. 1.
- 3 Der Betrag wird mit Beginn der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlage fällig, bzw. zum Zeitpunkt der rechtsgültigen Einzonung.

- 4 In den Grünzonen, Sonderzonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und in den Kernzonen B wird der Erschliessungsbeitrag erst mit der Anschlussgebühr fällig.
- 5 Keine Beiträge werden erhoben,
 - a) ausserhalb der Bauzone;
 - b) wenn die Erschliessung mittels privatfinanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

Art. 26 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung und Erneuerung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- 2 Die Anschlussgebühr wird auf Grund des Einwohnergleichwertes (EG) und des Gebäudeinhaltes nach m³ SIA 416 festgelegt. Die Höhe der Anschlussgebühren ist im Abwassertarif festgelegt (Anhang 1, Ziff. 2).
- 3 Die geschuldeten Beträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Baubewilligung zu bezahlen. Wird ein bewilligter Anschluss nicht ausgeführt, so wird die bereits bezahlte Gebühr auf Antrag zinslos zurückerstattet.
- 4 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren, unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers, je nach Belastungsgrad für die ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.

Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbau

Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen. Im Falle einer Erweiterung bestehenden Bauvolumens von bis zu höchstens 5 Prozent wird auf eine Nachbelastung einer Gebühr verzichtet.

Art. 28 Benutzungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr gemäss Tarifordnung (Anhang 1, Ziff. 3) zu bezahlen.
- 2 Die jährliche Benutzungsgebühr, besteht aus
 - a) Grundgebühr,

- b) Verbrauchsgebühr,
 - c) Pauschale bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser in die Kanalisation.
- 3 Für besonders schwer zu reinigendes bzw. stark verschmutztes Abwasser ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
 - 4 Für stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser welches der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 Prozent belegt.
 - 5 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist die Benützungsgebühr gleich hoch wie Art. 28 Abs. 2 Bst. a und b. Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
 - 6 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 Prozent des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
 - 7 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.
 - 8 Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.

Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühr

- 1 Die **Grundgebühr** berechnet sich nach Einwohnergleichwerten gemäss Tarifordnung (Anhang 1, Ziff. 3 + 4).
- 2 Die **Verbrauchsgebühr** wird nach Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann den Einbau oder den Ersatz von zu alten oder defekten Wasseruhren zu Lasten des Eigentümers verfügen (Anhang 1, Ziff. 3).
- 3 Sind berechtigterweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal pro Einwohnergleichwert. Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie dem Verbrauch in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.
- 4 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet (z.B. für Kühlzwecke, etc.) können mit Bewilligung der Gemeinde eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.
- 5 Verschmutztes Regenwasser, welches über ungedeckte Autowaschplätze oder dergleichen der ARA zugeleitet wird, ist gebührenpflichtig. Als Berechnungsgrundlage dient eine durchschnittliche Jahresregenmenge von 1400 Liter (1,4 m³) pro m².

- 6 Werden öffentliche und private Strassen, Plätze und Dächer mit einer abflusswirksamen Gesamtfläche von mehr als 100 m² in die Schmutzwasserleitung entwässert, muss eine **Pauschale** pro m² versiegelter Fläche bezahlt werden (Anhang 1, Ziff. 3).

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Strafen

- 1 Mit Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwasser in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliches Abwasser mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14 Abs. 3);
 - d) wer industrielles oder gewerbliches Abwasser ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabseider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

- 1 Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

- 1 Gebühren, welche beim Inkrafttreten des neuen Reglements noch nicht fällig sind, werden nach dem neuen Reglement beurteilt.
- 2 Die nach altem Reglement einbezahlten Erschliessungsbeiträge von CHF 3.00 pro m² eingezontem Bauland werden nicht mehr der Anschlussgebühr angerechnet. Sie gelten als Erschliessungsbeitrag nach dem neuen Reglement für die Siedlungsentwässerung.

Art. 33 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 26. April 1991 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sattel, den 26. Oktober 2015 (GRB Nr. 2015-0491)

Gemeindepräsident

[Handwritten signature]



Gemeindeschreiber

[Handwritten signature]

An der Gemeindeversammlung beraten am: 11. Dezember 2015

An der Urnenabstimmung angenommen am: 28. Februar 2016

Vom Regierungsrat genehmigt am: 24. Mai 2016 (RRB Nr. 447/2016)

Der Landammann:

[Handwritten signature]



Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

In Kraft getreten am: 01. Juli 2016 (GRB Nr. 2016-0257)

13. Juni 2016

Gemeinderat

Gemeinde Sattel
Dorfstrasse 22a
6417 Sattel
Tel. 041 835 12 01
Fax 041 835 18 52
gemeinde@sattel.ch / www.sattel.ch

Gemeinde**Sattel**



Protokollauszug

Sitzung vom: 13. Juni 2016

Beschluss Nr.: 2016-0297

2016-0297 K1.C

Kanalsation und Kläranlage / Reglement über die Siedlungsentwässerung / Genehmigung durch die Regierung (mit redaktionellen Änderungen)

Mit GRB Nr. 447/2016 hat der Regierungsrat am 24. Mai 2016 das Reglement über die Siedlungsentwässerung (mit redaktionellen Änderungen) genehmigt. Die redaktionellen Änderungen beziehen sich auf Begriffe und Titel von zitierten Gesetzen. Der Regierungsrat weist aber im Genehmigungsbeschluss auch noch auf inhaltliche Interpretationen hin. Diese müssen allerdings nicht ins Reglement übernommen werden. So weist er darauf hin, dass die Befreiung von der Anschlusspflicht (gem. Art. 11 Abs. 2 Bst. a) durch die jeweilige kant. Amtsstelle bestätigt werden muss. Im Weiteren wird drauf hingewiesen, dass Art. 12 Abs. 1 missverstanden werden könnte. Die Retention stellt keine selbständige Entsorgungsmassnahme dar. Sie kann also nur in Kombination mit anderen Massnahme eingesetzt werden.

Der Gemeinderat erwägt:

Es obliegt nun dem Gemeinderat, das Reglement in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf die mit dem Reglement verbundenen umfangreichen Änderungen im Gebührenbezug sollen die neuen Verbrauchsgebühren erstmals im Herbst 2017 nach neuem Reglement erhoben werden. Dazu ist es aber notwendig schon jetzt die Datengrundlagen zu erarbeiten (Wasserzählerablesungen als Ausgangspunkt) und deshalb ist es richtig, wenn das Reglement ab 2016 gilt und zwar ab 1. Juli 2016.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) vom 11. Dezember 2015 wird auf 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.
2. Beschlussmitteilung an:
Tiefbaukommission, Dossier

Versandt am: 24. Juni 2016

Im Namen des Gemeinderates



Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

TARIFORDNUNG FÜR DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG DER GEMEINDE SATTEL

Anhang 1 zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Sattel

Die Mehrwertsteuer ist in den Tarifen nicht enthalten.

1. Erschliessungsbeitrag (Art. 25)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt pro m² eingezontem Bauland CHF 3.00. Dieser Betrag gilt für alle Bauzonen.

2. Anschlussgebühren (Art. 26 & 27)

Für die Grundstückentwässerung der Liegenschaften haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.

Bauobjekt	Gebäudeinhalt pro m ³ SIA 416	Je Einwohnergleichwert (EG)
Wohnbauten	CHF 3.00	CHF 160.00
Büro- und Gewerbebauten, öffentliche Gebäude, Lagerhallen und Industriebauten	CHF 2.00	keine

3. Benutzungsgebühren (Art. 28 & 29)

1. Jährliche Grundgebühr (Art. 29 Abs.1):

pro Einwohnergleichwert CHF 50.00

2. Jährliche Verbrauchsgebühr (Art. 29 Abs. 2, 5):

a) Liegenschaften mit Wasseruhren pro m³ Frischwasserbezug
oder pro m³ verschmutztem Regenwasser CHF 1.00

b) Liegenschaften ohne Wasseruhren (Art. 29 Abs. 3)
Pauschalpreis pro Einwohnergleichwert CHF 40.00

3. Pauschale für unverschmutztes Abwasser (Art. 29 Abs. 6):

Die Pauschale für öffentliche und private Strassen,
Plätze und Dächer mit einer abflusswirksamen
Fläche von mehr als 100 m² beträgt: CHF 0.30 pro m²

4. Einwohnergleichwert (EG) (Art. 26 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1)

Wohnungen bis und mit 3 Zimmer	3 EG
Wohnungen bis und mit 5 Zimmer	4 EG
Wohnungen mit mehr als 5 Zimmer	5 EG
Wohnwagen	1 EG
Schulhaus pro 4 Schüler	1 EG
Mehrzweckhalle	40 EG
Restaurant: pro 3 Sitzplätze	1 EG
Saal und Garten: pro 20 Sitzplätze	1 EG
Gastgewerbe: pro 1 Bett	0.5 EG
Massenlager: pro 1 Bett	0.25 EG
Transportgewerbe: pro LKW	2 EG
Autogaragen und Landmaschinenwerkstätte: pro Arbeitsplatz	2 EG
Gewerbebetriebe: bis / pro 2 Arbeitsplätze	1 EG
Dienstleistungsbetriebe: bis / pro 3 Arbeitsplätze	1 EG

BEGRIFFSERKLÄRUNG

Anhang 2 zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Sattel

Abwasser

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser).

Verschmutztes Abwasser

Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

Unverschmutztes Abwasser

Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie nicht verschmutztes Kühlwasser, etc.

Abwasseranlagen

Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet oder behandelt wird (Kanalisation, Meteorleitung, Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben, etc.).

Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr ist einmalig und beinhaltet den Einkauf zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen.

Benutzungsgebühr

Für die Benützung und Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren erhoben.

Gebäudeentwässerung (Hausinstallationen)

Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen, etc.)

Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Der Generelle Entwässerungsplan (vormals Generelles Kanalisationsprojekt GKP) bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer, etc.).

Grundgebühr

Anteil der Benutzungsgebühr, welche auf allen angeschlossenen Liegenschaften – ohne direkten Mengenbezug – erhoben wird.

Grundstücksentwässerung

Entwässerungsanlage ausserhalb eines Gebäudes bis zum Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal oder an eine andere Entsorgungseinrichtung.

Hausanschluss

Private Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.

Mischsystem

Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.

Retention

Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen, etc. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation oder Vorfluter).

SIA

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich

Siedlungsentwässerung

Überbegriff für die Entwässerung besiedelter Landschaften. Sie umfasst öffentliche wie private Abwasseranlagen. Drainagen von landwirtschaftlichem Boden gelten nicht als Siedlungsentwässerung.

Trennsystem

Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.

Verbrauchsgebühr

Anteil der Benutzungsgebühr, welcher auf Grund des Wasserverbrauchs erhoben wird. Die Verbrauchsgebühr ist variabel.

Versickerung

Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).

Vorfluter

Gewässer, in das unverschmutztes Abwasser eingeleitet wird.

VSA

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich